AMTSBLATT für die Fontanestadt



Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin, den 18. Juli 2018

Nr. 5 - 28. Jahrgang - 29. Woche

Inhaltsverzeichnis					
1.	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Juni 2018				
Öffentliche Beschlüsse					
1.1	Satzungen	S. 3			
1.1.1	Beschluss über die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Wiedereinführung einer oder eines Beigeordneten	S. 3			
1.1.1.1	4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin	S. 3			
1.1.2	Beschluss über die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin Hier: Neukalkulation für das Jahr 2018	S. 3			
1.1.3	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung) Hier: Jugendkunstschulgebührensatzung 2018	S. 4			
1.1.3.1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung 2018)	S. 4			
1.1.4	Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2018 (Sonntagsöffnungsverordnung 2018) Hier: Beschlussfassung	S. 6			
1.1.4.1	Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2018 (Sonntagsöffnungsverordnung 2018)	S. 6			
1.2	Rahmenpläne	S. 8			
1.2.1	Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin Hier: Abwägungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die Änderungsbereiche Nr. 05 "Wohnen im Seetorviertel", Nr. 15 "Putenfarm Gühlen Glienicke" und Nr. 17 "Sondergebiet Hotel Steinberge"	S. 8			
1.3	Bebauungspläne	S. 8			
1.3.1	Bebauungsplan Nr. 11.3 "An der Pauline" – 1. Änderung Hier: Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zur Entwurfsfassung (Stand März 2014); Entwurfs- und Beteiligungsbeschluss (2. Entwurfsfassung)	S. 8			
1.3.2	Bebauungsplan Nr. 17.7 "Seetorviertel – Seepromenade Ost" Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	S. 8			
1.4	Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben – Bauleitplanung Hier: 16. Überarbeitung	S. 8			

1.5	Haushalt	S. 9	
1.5.1	Haushalt 2018 Hier: Beschluss über eine überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung in Höhe von 501.842,00 € für die für das Haushaltsjahr 2018 zu entrichtende Kreisumlage	S. 9	
1.5.2	Haushalt 2018 Hier: Beschluss über eine überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung in Höhe von 148.000,00 € für die Deckensanierung Fehrbelliner Straße 3. BA (Trenckmannstraße — Fontaneplatz)	S. 9	
1.5.3	Haushalt 2018 Hier: Beschluss über eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 150.000,00 € für die Errichtung eines Aufzuges im Rathaus B.	S. 9	
Nichtöffe	entlicher Teil		
1.6	Grundstücksangelegenheiten	S. 9	
1.6.1	Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Hier: Ortsteil Alt Ruppin	S. 9	
1.6.2	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Hier: Neuruppin Gewerbegebiet "Am Certaldo-Ring"	S. 9	
2.	Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses am 11. Juni 2018		
Öffentliche Beschlüsse			
2.1	Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse Hier: 1. Ergänzung des Sitzungskalenders für das Jahr 2018	S. 10	
Nichtöffe	entliche Beschlüsse		
2.2	Entgegennahme einer Spende Hier: Geldspende für die Instandsetzung der Holzsäulen der Kulturkirche Neuruppin	S. 10	
2.3	Teilsanierung Grundschule & Schulsporthalle Gildenhall Hier: Vergabe der Planungsleistung	S. 10	
3.	Bekanntmachungen		
3.1	Öffentliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der 2. Entwurfsfassung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin in 3 Änderungsbereichen	S. 10	
3.1.1	Übersichtsplan Änderungsbereiche	S. 12	
3.2	Öffentliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der 2. Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 11.3 "An der Pauline" – 1. Änderung der Fontanestadt Neuruppin	S. 13	
3.2.1	Lageplan Bebauungsplan Nr. 11.3 "An der Pauline" – 1. Änderung	S. 14	
3.3	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 17.7 "Seetorviertel – Seepromenade Ost" Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	S. 15	
3.3.1	Lageplan Bebauungsplan Nr. 17.7 "Seetorviertel – Seepromenade Ost"	S. 16	

3.4	Baulandkataster der Fontanestadt Neuruppin (gem. § 200 BauGB) Hier: Öffentliche Ankündigung der Veröffentlichung, Hinweis auf das Widerspruchsrecht der Grundstückseigentümer	S. 17		
Ende des amtlichen Teils				
4.	Informationen			
4.1	Entwurf des Managementplans für FFH-Gebiet "Südufer Ruppiner See"	S. 17		
4.2	Beratung zu Pflege & Mobilität im Alter	S. 18		
4.3	fontane.200/Neuruppin	S. 18		

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Juni 2018

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Beschluss über die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Wiedereinführung einer oder eines Beigeordneten Drucksache-Nr.: 2014/56 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.1.1 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBI I Nr. 32), beschließt die Fontanestadt Neuruppin am 25. Juni 2018 die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 6. Oktober 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 15. Oktober 2014), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. März 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 4. April 2018).

Artikel I Änderung des Satzungstextes

Es wird folgender § 19 eingefügt:

§ 19 Zahl der Beigeordneten (§ 59 Abs. 2 BbgKVerf)

"Die Stadtverordnetenversammlung wählt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beigeordneten."

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 29. Juni 2018

Golde Bürgermeister

1.1.2 Beschluss über die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Neukalkulation für das Jahr 2018 Drucksache-Nr.: 2005/10 14. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin (Kitasatzung 2018).

1.1.3 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung)

Hier: Jugendkunstschulgebührensatzung 2018 Drucksache-Nr.: 2008/26 9. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fassung 2018 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung 2018)

1.1.3.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung 2018)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 25.06.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin 2018 (Jugendkunstschulgebührensatzung 2018) beschlossen:

Präambel

Die Einrichtung führt den Namen "Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin" (Jugendkunstschule). Die Jugendkunstschule ist eine staatlich anerkannte öffentliche, gemeinnützige, juristisch nicht selbstständige Jugend-, Kultur- und Bildungseinrichtung der Fontanestadt Neuruppin. Die Fontanestadt Neuruppin ist Trägerin der Jugendkunstschule. Sie wird im Sachgebiet Kultur und Sport des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales geführt.

Die Einrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner, aber insbesondere an Kinder und Jugendliche, die verschiedenste künstlerische Prozesse erlernen und dadurch kulturelle und soziale Handlungskompetenz erlangen wollen. Die

Jugendkunstschule ist damit eine wichtige Stätte der Information, Förderung der Kunst und Kultur, Bildung und Freizeitgestaltung der Fontanestadt.

§ 1 Allgemeines

Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Kursen und Projektangeboten der Jugendkunstschule.

Kurse und Projektangebote bestehen in den Bereichen:

- **a. Kunst** (Malerei, Zeichnen, Grafik, Korbflechten, Fotografie, plastisches Gestalten, Keramik, Basteln, Medien etc.)
- **b.** Theater (Varieté, Musical, klassisches Theater etc.)
- **c. Tanz** (Standard, Ballett, Breakdance, Ausdruckstanz etc.)
- d. Musik (Band, Schlagzeug, Gitarre, Keyboard etc.).

§ 2 Gebührenerhebung

- 2.1 Zur anteiligen Deckung der Kosten der Jugendkunstschule ist für die Teilnahme an Kursen und Projektangeboten eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- 2.2 Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist
 - a) die Teilnehmerin/der Teilnehmer oder
 - b) wer die Gebühren durch eine in der Anmeldung abgegebene Erklärung übernommen hat oder
 - wer für die Gebührenschuld einer anderen/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2.3 Mehrere Gebührenschuldende sind Gesamtschuldende.
- 2.4 Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme eines Kurses oder Projektangebotes.
- 2.5 Die Gebühren werden zum 15. eines Monats fällig. Bei Projektangeboten werden die Gebühren mit Beginn der Veranstaltung fällig.
- 2.6 Kursangebote werden je Schulhalbjahr (siehe § 5.1) monatlich für 5 Monate berechnet (von September bis Januar und von März bis Juli). Projektangebote werden je Unterrichtseinheit (à 45 Minuten) und Teilnehmerin/Teilnehmer erhoben.
- 2.7 Zum Ausgleich von betriebsbedingten Schließungen z. B. durch Ferien, Krankheit, Streik, Betriebsstörungen oder anderen Gründen, bleibt je ein Monat im Schulhalbjahr gebührenfrei. Damit werden Rückzahlungen auf Grund betriebsbedingter Schließungen von Seiten der Jugendkunstschule ausgeglichen.
- 2.8 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3.

§ 3 Höhe der Gebühren

Gebühren je Kurs- oder Projektangebot betragen:

Bereich	Gebühr je Monat Kinder (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)	Gebühr je Monat Jugendliche (ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), sowie Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmende an Freiwilligen- diensten (kulturelles, soziales, ökologisches Jahr etc.)	Gebühr je Monat Erwachsene (ab 18 Jahren)
3.1 Kunst (lt. § 1 a)	10,00 € zzgl. 3,00 € Materialkosten	21,00 € zzgl. 3,00 € Materialkosten	42,00 € zzgl. 3,00 € Materialkosten
3.2 Theater (lt. § 1 b)	13,20 €	25,30 €	49,50 €
3.3 Tanz (lt. § 1 c)	13,20 €	25,30 €	49,50 €
3.4 Musik (lt. § 1 d)	14,40 €	27,60 €	54,00 €
3.5 Workshops und Projekte außerhalb des regulären Kursprogramms (lt. § 1 a, b, c, d)	Je Teilnehmerin/Teilnehmer und Unterrichtseinheit (à 45 min) 2,50 € ggf. zzgl. anteilige Materialkosten nach Kursinhalt (max. 10,00 €)		Je Teilnehmerin/Teilnehmer und Unterrichtseinheit (à 45 min) 6,00 € ggf. zzgl. anteilige Mate- rialkosten nach Kursinhalt (max. 10,00 €)

§ 4 Ermäßigungen

- 4.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 3, die über den 1. Kurs hinaus mehrere Kurse belegen, bezahlen für jeden weiteren Kurs 50 % der monatlichen Kursgebühr.
- 4.2 Schwerbehinderte, Empfängerinnen/Empfänger von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und ähnlicher Leistungen erhalten nach Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 25 % auf den Erwachsenentarif der Gebühren nach § 3. Deren Kinder und Jugendliche erhalten diese Ermäßigung ebenso.
- 4.3 Eine mehrfache Ermäßigung von § 4.1 abgesehen ist ausgeschlossen.
- 4.4 Eine Ermäßigung für Projektangebote nach § 3.5 ist ausgeschlossen.

§ 5 An- und Abmeldung

- 5.1 Anmeldungen zur regulären Kursteilnahme sind bis zum 31.01. oder bis zum 31.07. für mindestens ein darauf folgendes Schulhalbjahr (siehe 6.1) mittels des dafür von der Fontanestadt Neuruppin vorgehaltenen Aufnahmeantrages möglich. Die Anmeldung zu temporären Projektangeboten ist ohne Frist möglich. Die Zulassung zu Kursen oder sonstigen Angeboten der Jugendkunstschule hängt von der kapazitären Auslastung ab. Bei weniger als vier angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern behält sich die Fontanestadt Neuruppin vor, Kurse und Projekte abzusagen.
- 5.2 Abmeldungen von der Inanspruchnahme der Kurse der Jugendkunstschule erfolgen schriftlich bis zum 15.01. oder zum 15.07.

- (Eingangsdatum) zum Ende eines Schulhalbjahres und mittels des von der Fontanestadt Neuruppin vorgehaltenen Abmeldungsformulars. Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, wird die jeweils veranschlagte Gebühr weiterhin fortlaufend für das folgende Schulhalbjahr erhoben.
- 5.3 Die Aufnahmeanträge sowie Ab- und Ummeldungen für Kursoder Projektangebote werden im Amt für Bildung, Kultur und Soziales, Sachgebiet Kultur und Sport, der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin bearbeitet.

§ 6 Ergänzende Regelungen

- 6.1 Als Schuljahr gilt ein Unterrichtszeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Das Schuljahr wird in die Schulhalbjahre vom 01.08. bis 31.01. des Folgejahres und vom 01.02. bis 31.07. geteilt.
- 6.2 Wird der Kurs aus Gründen, die die Teilnehmerin/der Teilnehmer zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren und Materialauslagen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kuraufenthalte, Krankschreibungen u. a. unabänderbare Ereignisse, die einen Zeitraum von einem Monat überschreiten. Die Gründe der Verhinderung sind durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer nachzuweisen.
- 6.3 Bei dem Ausfall von Lehrkräften der Jugendkunstschule erfolgt eine Vertretung oder die entfallene Unterrichtseinheit wird, wenn möglich, nachgeholt.
- 6.4 Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht gezahlt, kann die Teilnehmerin/der Teilnehmer fristlos vom Kursangebot ausgeschlossen werden.

6.5 Die Kursgebühren werden im Regelfall per Lastschrift durch die Jugendkunstschule eingezogen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 7.1 Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.
- 7.2 Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung) vom 14.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 30.12.2015.

Fontanestadt Neuruppin, den 29.06.2018

Golde Bürgermeister

1.1.4 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2018 (Sonntagsöffnungsverordnung 2018)

Hier: Beschlussfassung Drucksache-Nr.: 2007/1 16. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2018 (Sonntagsöffnungsverordnung 2018).

1.1.4.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2018 (Sonntagsöffnungsverordnung 2018)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBI. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBI. I Nr. 8), i.V.m. §§ 26 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBI. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBI. I Nr. 5), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 25. Juni 2018 folgende "Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2018 (Sonntagsöffnungsverordnung 2018)" erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

(1) Verkaufsstellen in der Fontanestadt Neuruppin dürfen aus Anlass der folgenden besonderen Ereignisse jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr im gesamten Stadtgebiet

- 1. Martinimarkt (4. November 2018)
- 2. Licht an! und Lichterfest in Neuruppin (2. Dezember 2018)
- 3. Weihnachtsmarkt und Lichterfest in Neuruppin (16. Dezember 2018)

geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von besonderen Ereignissen in dem nachfolgend benannten Teilgebiet "Südstadt" der Fontanestadt Neuruppin zum

Herbstfest in der Neuruppiner Südstadt (7. Oktober 2018)

geöffnet sein. Das Teilgebiet "Südstadt" wird dabei auf die Straßen eingegrenzt, welche sich innerhalb der folgenden Grenzen befinden:

- Grenze Nord: Neustädter Straße zwischen Kreisverkehrsplatz und Einfahrt in Höhe Hausnummer 27
- Grenze West: Neustädter Straße ab Einfahrt in Höhe Hausnummer 27 in südliche Richtung, westliche Grenze des Reizgeländes und Franz-Mehring-Straße (nord-südliche Richtung)
- Grenze Süd: Artur-Becker-Straße zwischen Franz-Mehring-Straße und Heinrich-Rau-Straße
- Grenze Ost: Heinrich-Rau-Straße zwischen Artur-Becker-Straße und Kreisverkehrsplatz Neustädter Straße.
- (3) Die in Abs. 2 als Grenzen benannten Straßen und Straßenabschnitte selber sind ebenfalls dem Teilgebiet zugerechnet. Das Teilgebiet wird auf dem beigefügten Lageplan veranschaulicht; maßgeblich ist jedoch die textliche Beschreibung des Teilgebietes.
- (4) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber der Verkaufsstelle in oder an der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbgLöG).

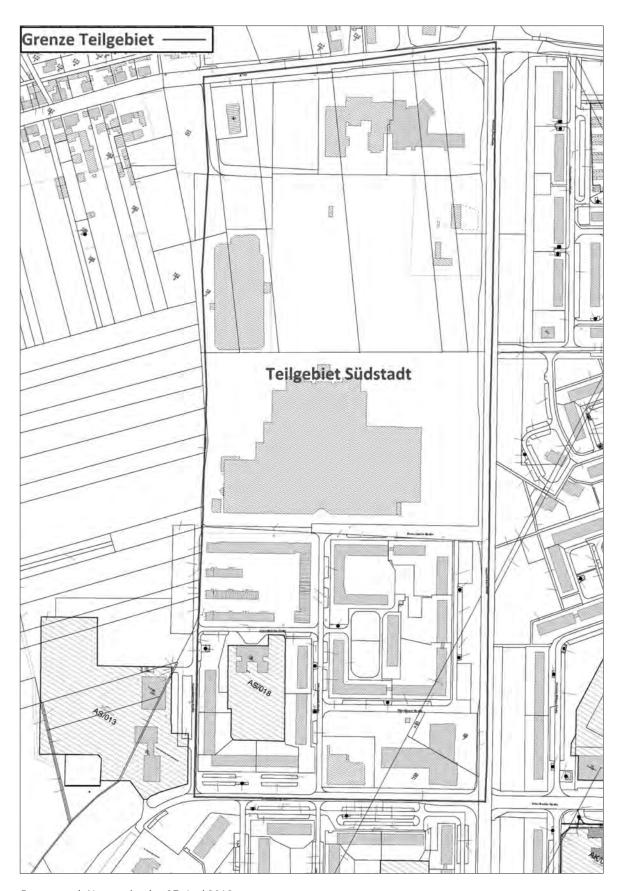
§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser ordnungsbehördlichen Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen ist der § 10 BbgLöG zu beachten. Weitere arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Anlage Lageplan: Teilgebiet Südstadt



Fontanestadt Neuruppin, den 27. Juni 2018

Golde Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin

1.2 Rahmenpläne

1.2.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Abwägungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die Änderungsbereiche Nr. 05 "Wohnen im Seetorviertel", Nr. 15 "Putenfarm Gühlen Glienicke" und Nr. 17 "Sondergebiet Hotel Steinberge" Drucksache-Nr.: 2002/97 28. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß der Abwägungsempfehlungen zu den 23 Änderungsbereichen sowie Ergänzungen des Flächennutzungsplanes (FNP) der Fontanestadt Neuruppin in vier weiteren Teilbereichen die Abwägung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, die während des Beteiligungsverfahrens im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen sind. Das Abwägungsergebnis ist den jeweilig Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die geänderten Entwürfe der Änderungsbereiche Nr. 05 ,Wohnen im Seetorviertel', Nr. 15 ,Putenfarm Gühlen Glienicke' sowie Nr. 17 ,Sondergebiet Hotel Steinberge' und billigt den geänderten Entwurf der Begründung (Allgemeiner Erläuterungsbericht sowie Einzelbegründung der Änderungsbereiche).
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Entwürfe der Änderungsbereiche Nr. 05 ,Wohnen im Seetorviertel', Nr. 15 ,Putenfarm Gühlen Glienicke' und Nr. 17 ,Sondergebiet Hotel Steinberge' auf 2 Wochen verkürzt öffentlich auszulegen, wobei Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden dürfen (§ 4a Absatz 3 Sätze 2 und 3 BauGB). Bestandteil der öffentlichen Planauslegung sollen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sein.
- 4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Nachbargemeinden, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach Nr. 3 zu beteiligen.

1.3 Bebauungspläne

1.3.1 Bebauungsplan Nr. 11.3 "An der Pauline" – 1. Änderung

Hier: Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zur Entwurfsfassung (Stand März 2014); Entwurfs- und Beteiligungsbeschluss (2. Entwurfsfassung)

Drucksache-Nr.: 2005/31 8. Ergänzung

 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB), die während des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 13 Abs. 2, 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB (vereinfachtes Verfahren ohne frühzeitige Unterrichtung und Erörterung) eingegangen sind.

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.3 "An der Pauline" – 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen.
- Der 2. Entwurf der Begründung in der vorliegenden Fassung wird gebilligt.
- 4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4a Absatz 3 Satz 1, § 13 Absatz 2 Nr. 3, 2. Alternative, i.V.m. § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB.
- 5. Die Öffentlichkeit ist gem. § 4a Abs. 3 Satz 1, § 13 Absatz 2 Nr. 2, 2. Alternative, § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB zu beteiligen.

1.3.2 Bebauungsplan Nr. 17.7 "Seetorviertel – Seepromenade Ost"

Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2017/27 1. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 17.7 "Seetorviertel – Seepromenade Ost", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, Stand 02.05.2018.
- 2. Der Entwurf der Begründung (Stand 02.05.2018) wird gebilligt.
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Planauslegung) und die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
- 4. Die öffentliche Planauslegung des Bebauungsplans ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich auf der Homepage der Fontanestadt einzustellen.

1.4 Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben – Bauleitplanung

Hier: 16. Überarbeitung Drucksache-Nr.:2002/26 17. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 16. Überarbeitung der "Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben
 Bauleitplanung" als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung.
- Die Erarbeitung künftiger Planvorhaben, welche noch nicht Bestandteil der Liste sind, kann erst erfolgen, wenn ein die Prioritätenliste ändernder Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlungvorliegt.

1.5 Haushalt

1.5.1 Haushalt 2018

Hier: Beschluss über eine überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung in Höhe von 501.842,00 €für die für das Haushaltsjahr 2018 zu entrichtende Kreisumlage Drucksache-Nr.: 2017/3 13. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 501.842,00 € für die für das Haushaltsjahr 2018 zu entrichtende Kreisumlage.

Haushalt 2018 1.5.2

Hier: Beschluss über eine überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung in Höhe von 148.000,00 €für die Deckensanierung Fehrbelliner Straße 3. BA (Trenckmannstraße -Fontaneplatz)

Drucksache-Nr.: 2017/3 14. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 148.000,00 € für die Deckensanierung Fehrbelliner Straße 3. BA (Trenckmannstraße – Fontaneplatz).

1.5.3 Haushalt 2018

Hier: Beschluss über eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 150.000,00 €für die Errichtung eines Aufzuges im Rathaus B

Drucksache-Nr.: 2017/3 15. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 150.000,00 € für die Errichtung eines Aufzuges im Rathaus B.

Nichtöffentlicher Teil

1.6 Grundstücksangelegenheiten

1.6.1 Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes **Brandenburg**

Hier: Ortsteil Alt Ruppin Drucksache-Nr.: 2018/15

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks

Alt Ruppin, Gartenstraße Gemarkung Alt Ruppin, Flur 4, Flurstück 202 mit einer Größe von 0,32 m² und Teilfläche des Flurstückes 362 mit einer Größe von ca. 860 m²

- 2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30. September 2018 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben, eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzu-
- 3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.6.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Hier: Neuruppin Gewerbegebiet "Am Certaldo-Ring" Drucksache-Nr.: 2018/14

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

Neuruppin, Zur Mesche, Gewerbegebiet "Am Certaldo-Ring", Gemarkung Neuruppin, Flur 23, Flurstück 929 mit einer Größe von 750 m² und

Flurstück 934 mit einer Größe von 2.714 m², somit insgesamt 3.464 m²

- 2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30.12.2018 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen, und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses am 11. Juni 2018

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse

Hier: 1. Ergänzung des Sitzungskalenders für das Jahr 2018 Drucksache-Nr.: 2002/177 22. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt folgende Ergänzung des Sitzungskalenders der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse für das Jahr 2018:

Am 27. August 2018 tagen der Haupt- und Finanzausschuss und die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.2 Entgegennahme einer Spende

Hier: Geldspende für die Instandsetzung der Holzsäulen der Kulturkirche Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2009/51 31. Ergänzung

- Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Geldspende für die Instandsetzung der Holzsäulen der Kulturkirche Neuruppin.
- 2. Von der Veröffentlichung des Spenders und der gespendeten Summe wird nach § 39 Abs. 3, 2. Halbsatz BbgKVerf abgesehen.

2.3 Teilsanierung Grundschule & Schulsporthalle Gildenhall

Hier: Vergabe der Planungsleistung Drucksache-Nr.: 2018/19

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Auftrag für die "Planungsleistungen- Teilsanierung Schulgebäude und Schulsporthalle Grundschule Gildenhall" an Götz Peter Kaiser Architekt, Schöneberger Ufer 59 in 10785 Berlin, zu vergeben.

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der

2. Entwurfsfassung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin in 3 Änderungsbereichen

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 25.06.2018 den zur öffentlichen Auslegung bestimmten 2. Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus nunmehr 3 Änderungsbereichen, einschließlich der Begründungen mit Umweltbericht sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4a Absatz 3 Sätze 2 und 3 BauGB beschlossen.

Gemäß Beschlussfassung werden auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen Bestandteil der öffentlichen Auslegung sein. Umweltbezogene Stellungnahmen aus den vorangegangenen Beteiligungsverfahren (Vorentwurfsfassung, 1. Entwurf) zu den betreffenden 3 Änderungsbereichen sind zu folgenden Belangen verfügbar:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

 Hinweis, dass Eingriffe, die in die Schutzgüter durch zusätzliche Versiegelungen erfolgen, mit naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- Hinweise zu einzelnen Änderungsbereichen, die sich in der Trinkwasserschutzzone III der Neuruppiner Wasserwerke befinden.
- Hinweise zu einzelnen Änderungsbereichen (hier: Änderungsbereich 05), in denen sich teilweise Landesgewässer I. Ordnung und Gewässer II. Ordnung befinden.
- Hinweise zu einzelnen Änderungsbereichen, die sich im Bewilligungsfeld Neuruppin-Seetorviertel befinden; die Bewilligung ist für die Aufsuchung und Gewinnung von Sole erteilt worden.
- Hinweis zum Bereich ,Seetorviertel', dass derzeit davon ausgegangen wird, dass eine Nutzung des Grundwassers nicht genehmigungsfähig ist.
- Hinweis zum Änderungsbereich 05 "Seetorviertel", dass das Gebiet aktuell vier Altstandorte, die durch Boden- und Grundwasserkontaminationen entstanden sind, umfasst. Diese sind zu kennzeichnen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kulturund Sachgüter

Hinweise zum Umgang mit vorhandenen Denkmalen und Bodenfunden

Der 2. Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus nunmehr 3 Änderungsbereichen und der Entwurf der Begründungen mit Umweltbericht, sowie die o.g. Stellungnahmen, die wesentliche umweltbezogene Informationen enthalten, liegen gemäß § 4a Absatz 3 Sätze 2 und 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, wobei Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Zeitraum der öffentlichen Auslegung:

26.07.2018 bis 13.08.2018

Ort der öffentlichen Auslegung:

Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34

Zeiten zur Einsichtnahme:

montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr dienstags von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr donnerstags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr jeden 1. Samstag im Monat von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr Einsichtnahmen sind im Sachgebiet Stadtplanung nach vorangegangener Terminabsprache auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Über Inhalte des 2. Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus 3 Änderungsbereichen einschließlich der Begründungen mit Umweltbericht wird auf Verlangen im Sachgebiet Stadtplanung Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

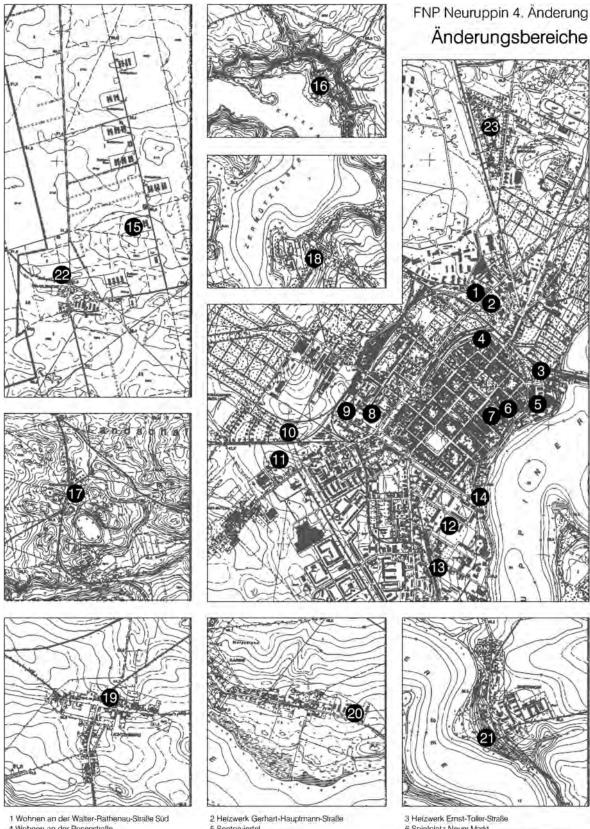
Die Lage der einzelnen Änderungsbereiche ist auf dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Entwurfsunterlagen sowie die Stellungnahmen sind ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin unter https://www.neuruppin.de/Stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/bebauungsplaene.html sowie auf der Internetseite des Landes Brandenburg unter http://blp. brandenburg.de eingestellt und können hier eingesehen werden.

Neuruppin, den 02.07.2018

i. V. Krohn Bürgermeister

Übersichtsplan Änderungsbereiche 3.1.1



- 4 Wohnen an der Rosenstraße

- 7 Durchwegung Klappgrabenblock 10 Erweiterung Kränzliner Siedlung 13 Wohnbaullächen "An der Pauline"
- 16 Festplatz Bienenwalde
- 19 Feuerwehrwache Lichtenberg 22 Stellplatzanlage Neuglienicke
- 5 Sectorviertel
- 8 Heizwerk Am Wasserlumn
- Rettungswache Hollander Mühle
 Sondergebiet "Wassersport" an der Regaltastr.
- 17 Sondergebiet "Hotel" Steinberge
- 20 Solarpark Karwe 23 Zentraler Spielplatz Musikersiedlung
- 6 Spielplatz Neuer Markt
- 9 Wohnen im Bereich der 'Grauertschen Gärten'
- 12 Wohnen am Sportzentrum an der Seekaseme 15 Puten/arm Gühlen-Glienicke
- 18 Wohnbebauung Zermützel
- 21 Dortgemeinschaftshaus Gnewikow

3.2 Öffentliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der 2. Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 11.3 "An der Pauline" – 1. Änderung der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 25. Juni 2018 den zur öffentlichen Auslegung bestimmten 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.3 "An der Pauline" – 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen und den Entwurf der Begründung (Stand April 2018) gebilligt. Des Weiteren hat die Stadtverordnetenversammlung die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4a Absatz 3 Satz 1, § 13 Absatz 2 Nr. 3, 2. Alternative, i.V.m. § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB sowie die Öffentlichkeit gemäß § 4a Absatz 3 Satz 1, § 13 Absatz 2 Nr. 2, 2. Alternative, § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.3 "An der Pauline" – 1. Änderung (Stand: April 2018), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, die "Sanierungsdokumentation Schrottplatz Neuruppin, Wohngebiet Sonnenufer" vom 03.02.2014, das "Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen Gerüche im Einwirkungsbereich des Schlachthofs der Emil Färber GmbH & Großschlächterei Co.KG Neuruppin" vom 15.06.2016 sowie das "Schallschutzgutachten für das B-Planänderungsverfahren Nr. 11.3 ,An der Pauline' in Neuruppin" liegen in der Zeit vom 26.07.2018 bis 31.08.2018 im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 (im Bürgerbüro, Haus A) in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Einsichtnahmen sind im Sachgebiet Stadtplanung nach vorangegangener Terminabsprache auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

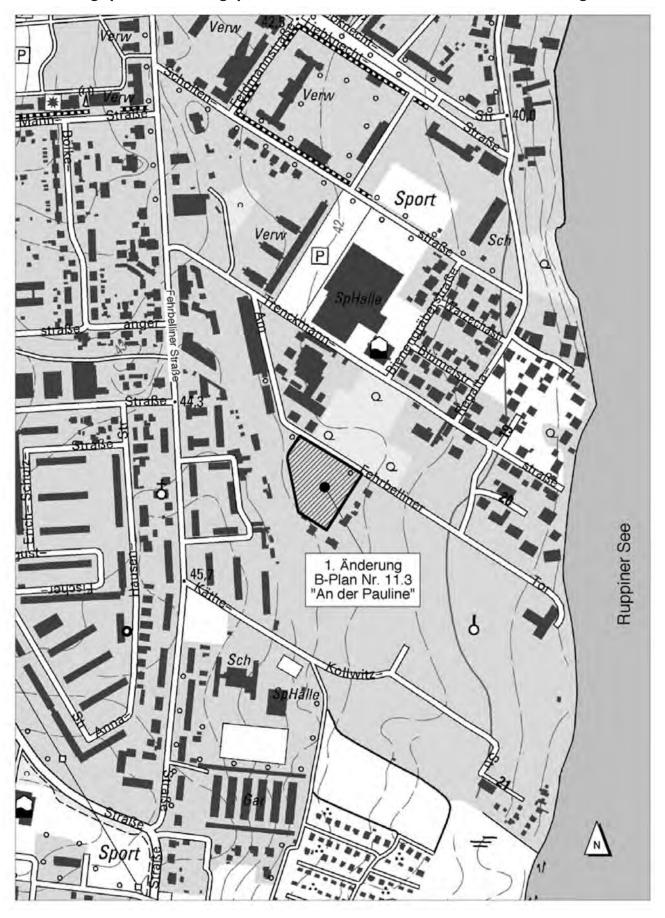
Die Entwurfsunterlagen sowie die Stellungnahmen und die Gutachten sind ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin unter https:// www.neuruppin.de/Stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/ bebauungsplaene.html sowie auf der Internetseite des Landes Brandenburg unter http://blp.brandenburg.de eingestellt und können hier eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Neuruppin, den 02.07.2018

i. V. Krohn Bürgermeister

3.2.1 Lageplan Bebauungsplan Nr. 11.3 "An der Pauline" – 1. Änderung



3.3 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 17.7 "Seetorviertel - Seepromenade Ost" Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 25.06.2018 den Entwurf (Stand 02.05.2018) des Bebauungsplans Nr. 17.7 "Seetorviertel – Seepromenade Ost" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen beschlossen. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan wird im Rahmen des beschleunigten Planverfahrens gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß Beschlussfassung wird die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch das Einholen von Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt. Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt rund 1,4 ha. Das Plangebiet liegt nordöstlich der Altstadt von Neuruppin im Seetorviertel südlich der Steinstraße bzw. der Seedammbrücke zwischen der geplanten Weiterführung der Uferpromenade entlang des Ruppiner Sees und der Straße "An der Uferpromenade". Der Geltungsbereich gliedert sich in zwei Teilbereiche. Der größere Teilbereich umfasst 12.733 m², den östlichen Bereich des ehemaligen Feuerlöschgerätewerks. Der kleinere Teilbereich umfasst 796 m², eine Teilfläche des ehemaligen Wasserbauhofs unmittelbar am Ufer des Ruppiner Sees. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll Planungsrecht zur Schaffung von Wohnbauflächen in Form von Stadtvillen sowie durch Erhalt eines denkmalwerten Gebäudes geschaffen werden. Weiterhin soll eine Serviceeinrichtung für den Stadthafen ermöglicht werden und ein weiteres bestehendes denkmalwertes Gebäude für die Nahversorgung oder Dienstleistungen genutzt werden.

Der Entwurf (Stand 02.05.2018) des Bebauungsplanes Nr. 17.7 "Seetorviertel – Seepromenade Ost", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen einschließlich der Begründung und die nach Einschätzung der Fontanestadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und ein Gutachten liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum vom 26. Juli bis zum 31. August 2018 im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin: im Bürgerbüro, Haus A in der Zeit von:

von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr montags dienstags von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr

von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr mittwochs von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr freitags jeden 1. Samstag im Monat von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Einsichtnahmen sind im Sachgebiet Stadtplanung nach vorangegangener Terminabsprache auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Dokumente, die umweltbezogene Informationen enthalten, vor und werden mit ausgelegt:

Zusammenfassende Schadstoffbewertung SRN2- und S.I.N.-Grundstück und Uferwanderweg, An der Seepromenade vom 12.04.2018

Stellungnahmen zum Rahmenplan Seetorviertel (beschlossen am 10.10.2016):

- 1. Schreiben Landkreis OPR, Umweltamt vom 27.05.2016, (Hinweis auf Ausgleichsmaßnahmen in Ufernähe und auf das Vorliegen von Boden- u. Grundwasserkontaminationen, Erfordernis der Einbeziehung der Bodenschutzbehörde vor weiteren Planungsschritten)
- 2. Schreiben Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR vom Mai 2016 (Verzicht auf Eingriffe in Altbaum-u. Uferge-
- 3. Schreiben Zentraldienst der Polizei vom 13.06.2016 (Hinweis auf Kampfmittelverdachtsflächen, vor Beginn der Vorhaben sind Kampfmittelfreiheitsbescheinigungen zu beantragen)

Die Entwurfsunterlagen sowie die Stellungnahmen und das Gutachten sind ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin unter https:// www.neuruppin.de/Stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/ bebauungsplaene.html sowie auf der Internetseite des Landes Brandenburg unter http://blp.brandenburg.de eingestellt und können hier eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Neuruppin, den 02.07.2018

i. V. Krohn Bürgermeister

3.3.1 Lageplan Bebauungsplan Nr. 17.7 "Seetorviertel – Seepromenade Ost"



3.4 Baulandkataster der Fontanestadt Neuruppin (gem. § 200 BauGB)

Hier: Öffentliche Ankündigung der Veröffentlichung, Hinweis auf das Widerspruchsrecht der Grundstückseigentümer

Die Fontanestadt beabsichtigt die Erstellung und Veröffentlichung eines Baulandkatasters. Grundlage hierfür bildet der § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB). Das Baulandkataster soll insbesondere Bauwilligen und Grundstückeigentümern eine Information und Entscheidungshilfe für die potentielle Nutzung von Grundstücken im Innenbereich der Fontanestadt Neuruppin geben.

In das Kataster der Fontanestadt werden Grundstücke oder Grundstücksteile innerhalb von Bebauungsplangebieten, Innenbereichsund Ergänzungssatzungen und solche im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB erfasst, die insbesondere mit Wohngebäuden bebaubar sind.

Aus der Aufnahme von Flurstücken, Grundstücken oder Teilflächen in das Kataster leitet sich kein Baurecht ab. Insofern wohnt dem Baulandkataster ein informeller Charakter inne. Aus dem Baulandkataster können keine planungs- oder bauordnungsrechtlichen Ansprüche abgeleitet werden. Es wird lediglich die grundsätzliche Bebaubarkeit geprüft. Die Entscheidungshoheit liegt letztlich bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises und ist stets abhängig vom Einzelvorhaben.

Im Vorfeld der Veröffentlichung soll eine Eigentümerbefragung und -information (Anschreiben mit Fragebogen) postalisch durchgeführt werden. Ziel der Befragung ist auch die Sensibilisierung zum Thema Baulücken und zur baulichen Nachverdichtung. Mit den Antworten kann die Fontanestadt zusätzlich ein Monitoring über das zur Verfügung stehende Potential erstellen und ggf. Maßnahmen ableiten (z. B. notwendige Ausweisung eines zusätzlichen Baugebietes).

Im Baulandkataster werden folgende grundstücksbezogene Daten veröffentlicht:

- Flur.
- Flurstücksnummer,
- ungefähre Flächengröße,
- der Baulückentyp, (Unbebaute Fläche, Baulücke in der zweiten Reihe, durch Grundstücksteilung/-neuordnung, etc.)
- aktuelle Nutzung (unbebaut/ungenutzt, geringfügig bebaut, Gärten/andere Freiflächennutzung),
- die Darstellung im Flächennutzungsplan,
- planungsrechtliche Bewertung (§ 30 § 34 BauGB)
- und (soweit von der Eigentümerin oder dem Eigentümer gewünscht) die Kontaktart.

Das Baulandkataster enthält also keine Angaben über Eigentümerinnen oder Eigentümer, soweit dieses nicht bzgl. der Kontaktart ausdrücklich gewünscht wird. Die gewünschte Kontaktart wird durch die Eigentümerbefragung ermittelt (anonym, Kontakt über die Fontanestadt, eigene Kontaktdarstellung).

Das Baulandkataster kann von jedermann in der Stadtverwaltung eingesehen werden. Es wird daneben auf der Homepage der Stadt veröffentlicht (www.neuruppin.de).

Eigentümerinnen und Eigentümer können der Veröffentlichung ihrer Flächen im Baulandkataster widersprechen, auch nach der Veröffentlichung ist ein Widerspruch möglich. Auf das Widerspruchsrecht ist einen Monat vor der Veröffentlichung hinzuweisen (§ 200 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Die Veröffentlichung des Baulandkatasters ist nach der vorgesehenen Billigung im Haupt- und Finanzausschuss in den Monaten September/ Oktober 2018 geplant.

Fontanestadt Neuruppin, 02.07.2018

i. V. Krohn Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

4.1 Entwurf des Managementplans für FFH-Gebiet "Südufer Ruppiner See"

Entwurf des Managementplans für FFH-Gebiet "Südufer Ruppiner See" liegt vor – Hinweise können bis zum 31. August gegeben werden

Der Entwurf des Managementplanes sowie die dazugehörigen Karten stehen zum Download bereit unter: https://www.natura2000brandenburg.de/projektgebiete/ostprignitz-ruppin/suedufer-ruppiner-see/berichte-und-karten/. Die Dokumente sind ebenfalls in gedruckter Form vom 31. Juli einsehbar in Neuruppin, im Bau- und Umweltamt bei Frau Schönemann in der Neustädter Straße 14, Tel. 03391/6886710. Hinweise und Anregungen zum Plan können bis

zum 31. August 2018 an das mit der Erstellung des Managementplanes beauftragte Büro "Luftbild Brandenburg GmbH" gerichtet werden:

LB Planer + Ingenieure Luftbild Brandenburg GmbH Herr Glaser Eichenallee 1 15711 Königs Wusterhausen Tel.: 03375 252244

Vorstellung des Entwurfes

Am 28. August 2018 wird es ein weiteres Treffen der projektbegleitenden Arbeitsgruppe geben, bei dem der Entwurf des Managementplanes mit den aufgenommenen Hinweisen vorgestellt wird. Interessierte sind eingeladen an dem Treffen teilzunehmen. Die Uhrzeit und der Ort werden etwa vier Wochen vorher unter www.natura2000-brandenburg.de/veranstaltungen bekanntgegeben.

Für Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete in Brandenburg sollen in Zusammenarbeit von Planungsbüros, Landeigentümern und Nutzern Schutz- und Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) erstellt werden. Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg hat diese Arbeiten koordiniert und das Büro "LB Planer+Ingenieure – Luftbild Brandenburg GmbH" mit dieser Erstellung beauftragt. Die verantwortlichen Mitarbeiter haben in den vergangenen zwei Jahren die für das FFH-Gebiet "Südufer Ruppiner See" maßgeblichen Arten und Lebensräume in diesem Gebiet untersucht und im Austausch mit den regionalen Landeigentümern und Nutzern sowie Vertretern der Gemeinde und den zuständigen Behörden Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen formuliert, die in dem Managementplan festgehalten werden.

Managementpläne sind Fachpläne für die Naturschutzverwaltungen. Sie sind für Eigentümer und Nutzer nicht verbindlich, zeigen jedoch auf, was aus fachlicher Sicht notwendig ist, um die Arten und Lebensräume in den FFH-Gebieten zu schützen. Die FFH-Managementpläne können Landeigentümern und Nutzern unter anderem bei der Beantragung von Fördergeldern für die spätere Umsetzung der Maßnahmen unterstützen.

Das FFH-Gebiet "Südufer Ruppiner See" zählt zu den über 600 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten im Land Brandenburg. Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden sie das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000". Gesetzliche Grundlage zur Ausweisung der FFH-Gebiete ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Das Projekt der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsstelle ELER: www.eler.brandenburg.deKofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

4.2 Beratung zu Pflege & Mobilität im Alter

Der Verband Pflegehilfe berät und informiert kostenlos rund um die Themen Pflege und Mobilität im Alter.

Der Verband Pflegehilfe ist der neue Pflegestützpunkt für Neuruppin. Bereits seit acht Jahren berät der bundesweite Pflegestützpunkt in verschiedenen Städten deutschlandweit und ist ab Juni 2018 auch für Neuruppin aktiv.

Als Pflegestützpunkt hilft der Verband Pflegehilfe bei der Suche nach passenden Pflegeanbietern und Unterstützungsangeboten — unverbindlich und unabhängig. Wertvolle Tipps und Hinweise aus jahrelanger Erfahrung bereichern das Konzept. Ob Pflege zu Hause, ein barrierefreies Bad oder ein Treppenlift; das Angebot ist individuell und bedarfsgerecht.

Die Arbeit finanziert sich dabei zu 100 % aus den Beiträgen der Mitgliedsunternehmen und Sponsoren, die gemeinsam diesen branchenübergreifenden Beratungsservice finanzieren. Die Mitarbeiter*innen aus der Beratung sind an sieben Tagen in der Woche von 8:00 bis 20:00 Uhr unter der bundesweiten Rufnummer 06131 8382-160 kostenfrei für Sie da.

Weitere Informationen gibt es auf der Verbands-Homepage unter www.pflegehilfe.org.

Kontakt

Verband Pflegehilfe Tel.: 06131 8382-160 (kostenlose Hotline) Mail: info@pflegehilfe.de Homepage: http://www.pflegehilfe.org

4.3 fontane.200/Neuruppin

Am Mute hängt der Erfolg.

Theodor Fontane (30. Dezember 1819 – 20. September 1898) gilt als bedeutendster deutscher Vertreter des literarischen Realismus. Bis heute sind die "Wanderungen durch die Mark Brandenburg" identitäts- und bildstiftend für das Land Brandenburg, ganz besonders für die Fontanestadt Neuruppin und den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Das 200. Jubiläum Theodor Fontanes im Jahr 2019 wird daher kulturell zeitgemäß gelebte Identität vermitteln und soll einmal mehr dazu einladen unsere Stadt und Region kennenzulernen. Eingebettet in eine seenreiche Landschaft, nur 70 Kilometer von Berlin entfernt, finden Sie hier eine ideale Verbindung von Natur und Kultur auf den Spuren Theodor Fontanes.

Seine Geburtsstadt Neuruppin wird dabei zentraler Austragungsort des Jubiläums sein. Hier wird das Festjahr am **30. März eröffnet und am 30. Dezember 2019 beendet**. Neben der Leitausstellung fontane.200/Autor im Museum Neuruppin, den überregionalen Jugendprojekten "Dem Wort auf der Spur" und "Word & Play" und den Fontane-Festspielen wird es eine Vielzahl hochwertiger Veranstaltungen im gesamten Landkreis Ostprignitz-Ruppin geben, die ich Ihnen empfehlen möchte.

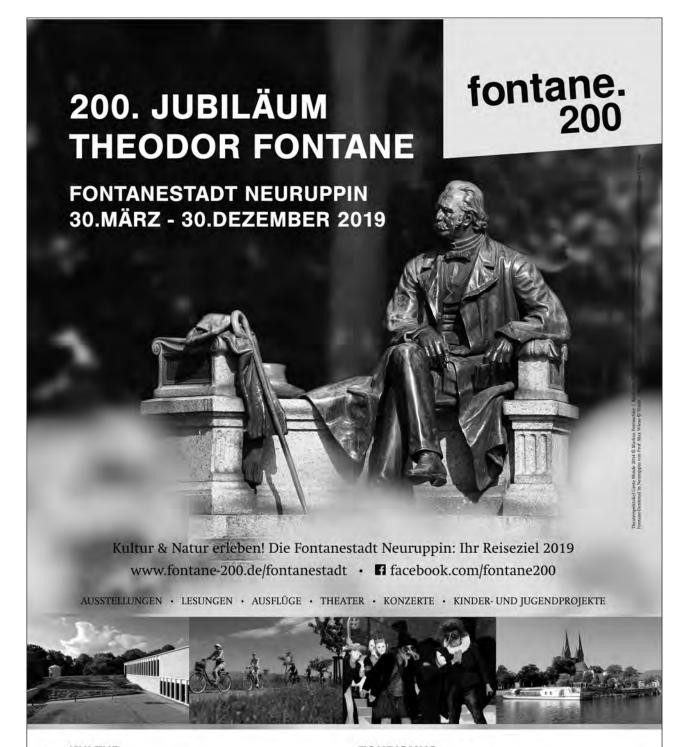
Übrigens: Ein Grund mehr hier länger zu verweilen, ist die Landesgartenschau 2019 in der benachbarten Stadt Wittstock/Dosse.

Herzlich willkommen!

Jens-Peter Golde

Bürgermeister Fontanestadt Neuruppin

www.fontane-200.de



KULTUR

Fontanestadt Neuruppin Karl-Liebknecht-Str. 33-34 | 16816 Neuruppin

Tel.: 03391 355 686 | Fax: -799 | fontanestadt@fontane-200.de www.fontane-200.de/fontanestadt | Ff fontane200

TOURISMUS

Tourismus-Service BürgerBahnhof GmbH Karl-Marx-Str. 1 | 16816 Neuruppin

Tel.: 03391 4546 -0 | Fax: -66 | info@tourismus-neuruppin.de www.tourismus-neuruppin.de











Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Jens-Peter Golde, Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

> **Verantwortlich für den Inhalt:** Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.